

Das deutsche Reichsgericht für die unbedingte Erfüllung von Lieferungsverpflichtungen.

Wien, 16. Juni.

Das deutsche Reichsgericht hat in einer soeben erlassenen Entscheidung den Grundsatz aufgestellt, daß der Verkäufer niemals von der Leistung frei wird, solange die Ware am Markte gehandelt wird und zu haben ist, und daß kein noch so außerordentliches Steigen des Preises den Verkäufer befreit, solange ein wirklicher Marktpreis besteht, zu dem die Ware zwischen verschiedenen Verkäufern und Käufern gehandelt wird und in einer für die Vertragsleistung genügenden Menge käuflich ist. Der Kaufmann K. in Weikersheim (Württemberg) hat am 17. Juli 1914, also vor Ausbruch des Krieges, von der Firma J & B in Mainz 5000 Kilogramm Lammzinn englischer Marke, lieferbar in fünf Raten von je 1000 Kilogramm in den Monaten August bis Dezember, zu Preisen von 301 Mark bis 309 Mark für 100 Kilogramm gekauft. Die August- und Septemberraten hat die Verkäuferin geliefert, verweigerte später aber die drei weiteren Monatsraten. Der Käufer K. verlangte deshalb über 9000 Mark Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Die Beklagte wendete dagegen ein, die vertragliche Leistung sei ihr durch den Krieg unmöglich geworden; die Zufuhr von englischem Zinn sei Mitte Oktober abgebrochen worden und die Ware sei dann ungeheuer, um mehr als 100 Prozent, im Preise gestiegen. In allen Instanzen (Landgericht Mainz, Oberlandesgericht Darmstadt und Reichsgericht) ist die Beklagte zum Schadenersatz verurteilt worden.

Die Entscheidungsgründe des Reichsgerichtes führen aus: Für die Frage, ob im Sinne des § 279 B. G. B. die Leistung aus der Gattung möglich ist, kommt es darauf an, ob die Ware durch Mittel, mit deren Anwendung nach Treu und Glauben zu rechnen ist, beschafft werden kann. Beim Großhandel in Waren ist es aber das Gegebene, daß der Verkäufer die verkaufte Ware, wenn er sie bei Vertragschluß nicht schon besitzt, im Markte ankauft. Es wird allgemein damit gerechnet, daß der Verkäufer diesen gewöhnlichen Weg, um sich die Ware zu verschaffen, beschreitet, solange er gangbar ist. Dabei macht eine außerordentliche Höhe des Marktpreises keinen Unterschied, solange ein solcher überhaupt besteht. Das Bestehen eines Marktpreises ergibt, daß eine Mehrheit von Kaufleuten die Ware zu diesem Preise kauft. Solange dies geschieht, kann nicht die Rede davon sein, daß der Ankauf zu solchem Preise niemand zuzumuten wäre. Ebenfalls ist also auch die Leistung aus der Gattung nicht unmöglich. Allerdings ist mehrfach in der Literatur und auch von den Gerichten ausgeführt worden, daß, wenn der Marktpreis gewisse Grenzen übersteigt, der Deckungskauf dem Verkäufer billigerweise nicht mehr zugemutet werden könne, daß dann die Lieferung „unerschwinglich“ werde und, ohne Rücksicht auf die Lehre von Unmöglichkeit und Unvermögen, nach Treu und Glauben nicht mehr von ihm zu fordern sei. Diese Ansicht ist aber, jedenfalls in der Anwendung auf den Großhandel, zu verwerfen. Wenn die Beschaffung der Ware zum Marktpreis dem Verkäufer ein besonders großes Opfer auferlegt, so fällt, wenn nicht geliefert wird, der gleiche Schaden auf den Käufer. Würde durch nicht vorhersehbares außerordentliches Steigen des Marktpreises der Verkäufer frei, so würde also der durch die Konjunktur verursachte Schaden nur von einer Schulter auf die andere geschoben; und zwar würde er dem Käufer, der sich durch Vertrag gesichert hatte, aufgebürdet zum Vorteil des Verkäufers, der ihm gegenüber die Gefahr der Konjunktur übernommen, und zwar, soweit sie als möglich vorauszusehen war, wissentlich übernommen hatte. Das kann unmöglich durch die Berufung auf Treu und Glauben gerechtfertigt werden. Der Verkäufer wird weder kraft der Regeln der §§ 275, 279, noch kraft des § 242 B. G. B. von der Lieferung frei, wenn im Großhandel marktgängige Ware verkauft und der Marktpreis in einem außerordentlichen, bis dahin nicht für denkbar erachteten Maße gestiegen ist. Der Umstand, daß der Preis für englisches Zinn seit Mitte Oktober 1914 von etwa 300 Mark auf 645 Mark für 100 Kilogramm gestiegen ist, entbindet die Beklagte nicht von ihrer Vertragspflicht gegenüber dem Kläger.

Erfüllung der vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge.

Von Handelskammersekretär Professor r. Karl Wrahe.

In den in der „Neuen Freien Presse“ vom 30. Mai abgedruckten Ausführungen des Professors Dr. Kobatsch über die Beschlüsse des Ausschusses für steuer- und verwaltungsrechtliche Fragen der Wiener Handels- und Gewerbeammer wurde übersehen, daß der Ausschuß in der Frage der Erfüllung der vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge vor allem zwei Fälle streng voneinander scheidet; 1. Die Lösung der vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge von Gesetzes wegen, wie sie zum Beispiel in der Verordnung über Lieferungsverträge von Baumwolle vom 13. April 1916 erfolgt ist; andererseits 2. die Befreiung von der Erfüllung des Vertrages, wenn die Leistung für den einen Teil wirtschaftlich verderblich geworden ist.

Rücksichtlich des ersten Falles wird im Gutachten des Ausschusses ausdrücklich hervorgehoben, daß der Gedanke an eine allgemeine, voransetzungslose Lösung der vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge abgelehnt wird und eine solche Lösung nur aus dem Gesichtspunkte der Kriegswirtschaft als gerechtfertigt erkannt werden kann. Wo nicht dringliche Interessen der Kriegswirtschaft diese Lösung erfordern, soll die Aufhebung der Verträge unterbleiben, um den außerordentlich schweren Eingriff in erworbene Vertragsrechte zu verhüten. Mit der gesetzlichen Dekretierung eines bedingungslosen Stornos muß äußerst behutsam vorgegangen werden. Soweit neue Anordnungen, die auf die gesetzliche Stornierung von Lieferungsverträgen abzielen, gemacht werden, sollen sie lediglich vom Standpunkte der kriegswirtschaftlichen Interessen beurteilt und ihre Stattgebung insbesondere dort nicht empfohlen

werden, wo das Bestreben nach Ueberwälzung des Vertragsrisikos mehr oder minder deutlich erkennbar ist. Ein gesetzliches Storno soll in Zukunft nur ausgesprochen werden, nachdem die Handels- und Gewerbeammer, gleichwie die beteiligten Industrie- und Handelskreise hierüber um ihre Gutachten befragt wurden. Es ist also die Annahme ganz unzutreffend, daß der Ausschuß der Kammer generell die Aufhebung der vor Kriegsbeginn geschlossenen Lieferungsverträge empfohlen hätte; im Gegenteil, er hat sich strikte gegen die generelle Aufhebung ausgesprochen und sie nur in einem Ausnahmefalle als zulässig erkannt. (Punkt 1 der Anträge des Ausschusses.) Die übrigen Anträge (2 bis 4) des Ausschusses haben mit dem gesetzlichen Storno überhaupt nichts zu tun. Man kann daher diese Anträge zu einer Kritik des Antrages 1 in keiner Weise heranziehen. Vielmehr soll durch diese Anträge, beziehungsweise durch gesetzliche Festlegung der in ihnen ausgesprochenen Rechtsfälle eine sichere Grundlage für die richterliche Beurteilung der Erfüllung von Lieferungsverträgen, die vor dem Kriege geschlossen wurden, gegeben werden. Es soll ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Verwirklichung dieser Anträge wohl eine Neuerung in der Gesetzeslage bedeuten, jedoch keinen Wandel in der Judikatur hervorbringen würde. Wie aus den dem Berichte des Ausschusses beigegebenen Materialien hervorgeht, werden insbesondere von den Obergerichten diese Rechtsfälle bereits jetzt bestätigt. In der Judikatur wird unter Unmöglichkeit der Leistung nicht nur die physische Unmöglichkeit, sondern auch die Unererschwinglichkeit der Leistung begriffen und insbesondere unter Unererschwinglichkeit der Leistung die Lage verstanden, daß der Schuldner zur Bewirkung der vertragsmäßigen Leistung ein eigenes Interesse aufopfern oder gefährden müßte, welches gegenüber dem Gläubigerinteresse höher zu werten ist. Daß für solche Fälle mit der Bucherverordnung vom 12. Oktober 1914 das Auslangen gefunden werden könnte, ist nicht einzusehen. Wenn seinerzeit auf Grund der ordentlichen Marktpreise Lieferungsverträge abgeschlossen wurden und sich später ohne Willkür der Parteien infolge der Änderungen in der Marktlage eine außerordentliche wirtschaftliche Benachteiligung des einen Vertragsteiles aus der Erfüllung ergibt, kann von einer Bekämpfung eines solchen Vertrages aus dem Gesichtspunkte des Buchers keine Rede sein.

Aber auch nach einer anderen Seite trifft die an den Beschlüssen des Ausschusses geübte Kritik nicht zu. Es liegt eine einseitige Begünstigung des Lieferanten nicht vor. Es wird in den Anträgen niemals von der Lieferungsverpflichtung gesprochen, sondern nur von Verbindlichkeiten aus Lieferungsverträgen und werden — wie aus der Begründung zu diesen Anträgen hervorgeht — das Interesse des Lieferanten und das Interesse des Uebernahmspflichtigen an der Erfüllung vollkommen paritätisch behandelt. Herr Dr. Kobatsch glaubt, daß der Ausschuß nur in der Frage der Erfüllung sogenannter Kriegsschlüsse, das heißt jener Verträge, die während der Dauer des Krieges erst abgeschlossen wurden, behutsam vorgehen will. Die Bemerkung, daß man behutsam und mit größter Schonung erworbener Vertragsrechte vorgehen soll, bezieht sich aber, wie der Ausschußbericht in seiner Gänze, nur auf Verträge, die vor dem Kriege abgeschlossen wurden. Auf eine Sonderbehandlung der eigentlichen Kriegsschlüsse hat der Ausschuß nicht eingegeben, sondern ausgesprochen, daß alle nach dem 1. August 1914 geschlossenen geschäftlichen Entschliessungen bereits im Bewußtsein des Kriegesrisikos erfolgten und daher auf der Einhaltung der Lieferungs- und Uebernahmungsverbindlichkeiten bestanden werden muß. Es ergibt sich aus den dem Berichte des Ausschusses vorgestellten Materialien ganz zweifellos, daß die Judikatur und die Auffassung der kaufmännischen Kreise im Deutschen Reiche durchaus auf dem Standpunkte stehen, der sich aus den Anträgen ergibt. Zahlreiche Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes, unter anderem die vom 4. Januar 1916, ferner eine Kundgebung der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin, schließlich die Leitsätze, welche von den Hamburger Warenvereinen aufgestellt wurden, beweisen dies zur Genüge.

Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes und unserer Obersten Gerichtshofes, welche in den Ausführungen des Herrn Dr. Kobatsch als Argumente gegen die Beschlüsse des Kammerausschusses angeführt werden, bestätigen die Zweckmäßigkeit der Ausschußanträge. Denn diese Erkenntnisse beziehen sich auf sogenannte Kriegsschlüsse, für welche der Ausschuß die Beurteilung nach dem geltenden, strengen Vertragsrechte fordert und keine Ausnahme zulassen will, wie denn auch in diesen Erkenntnissen das bestehende Recht auf die Kriegsschlüsse strikt angewendet wird.

Wenn die Ansicht ausgesprochen wird, daß an Stelle einer gesetzlichen Aufhebung von Vorkriegsschlüssen die Möglichkeit genügt, die Nichterfüllung des Vertrages bei Gericht auf Grund der bestehenden Gesetze zu erstreiten, so soll dazu bemerkt werden, daß auch der Ausschuß der Anschauung ist, daß jeder einzelne Fall vom Gerichte nach der Richtung hin beurteilt werden soll, ob eine „Unverhältnismäßigkeit“ in den Leistungen vorliegt oder nicht. Liegt sie vor, dann soll das Gericht die Aufhebung der Vertragspflicht aussprechen. Zu diesem Zwecke soll auch die Feststellungsklage ohne Nachweis eines Interesses an der alsbaldigen Feststellung zugelassen werden. Die Ansicht des Ausschusses war es aber, daß die Judikatur, wenn sie auch derzeit einer ökonomisch gerechten Erledigung der Kontrakte günstig ist, niemals festen Rechtsboden schaffen kann und mit der Verweisung der Geschäftskreise auf das Gebiet der prozessualen Durchsetzung der Geschäftsabwicklung keine sonderliche Förderung zuteil wird. Schwankungen in der Judikatur sind nichts Seltenes, und nicht jeder Rechtsfall vertritt die heute infolge der Steigerung der Gerichtsgebühren ganz beträchtlichen Kosten der Anrufung zweier oder dreier Instanzen. Es ist daher nötig, den Gerichten eine feste Richtlinie für die Beurteilung schwebender Kontrakte zu geben, aber auch die außergerichtliche Vereinigung der unerledigten Kontrakte zu fördern. Dies kann dadurch bewirkt werden, daß jeder Vertragsteil verpflichtet wird, sich über die Aufforderung des Vertragsgegners unverzüglich zu er-